



Nr. 83.

Donnerstag den 13. Juli

1837.

Gubernial = Verlautbarungen.

Z. 906. (3) Nr. 13556.

C u r r e n d e

des k. k. illirischen Guberniums. — Ueber die Behandlung der am 1. Juni 1837 in der Serie 140 verlosenen vierprocentigen Banco-Obligationen. — In Folge herabgelangten hohen Hofkammer-Präsidial-Erlasses vom 1. d. M., wird mit Bezug auf die Circular-Verordnung vom 14. November 1829, Z. 25642, zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die am 1. Juni d. J. in der Serie 140 verlosenen vierprocentigen Banco-Obligationen, und zwar: Nr. 43229 mit einem Viertel der Capitals-Summe; Nr. 52523 mit der Hälfte der Capitals-Summe; Nr. 52524 mit einem Drittel der Capitals-Summe; Nr. 52525 mit einem Drittel der Capitals-Summe; Nr. 52535 mit der Hälfte der Capitals-Summe, und 52536 mit einem Viertel der Capitals-Summe, nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818, gegen neue mit 4 Percent in C. M. verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt werden. — Laibach den 10. Juni 1837.

Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,
Gouverneur.Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.Anton Stelzich,
k. k. Sub. Rath.Z. 914. (2) Nr. 14915/11853
Concurs-Verlautbarung.

Zur Besetzung der durch Uebersetzung des Karl Hundl's an der Normal-Hauptschule zu Görz erledigten Lehrstelle der vierten Classe, wem ein Gehalt von 450 fl. verbunden ist, wird die Concursprüfung den 27. Juli 1837 an den Normalhauptschulen zu Wien, Grätz, Laibach, Triest und Görz abgehalten werden. Jene Individuen, welche sich an einem dieser Orte der gedachten Concursprüfung unterziehen wollen, haben sich am Vortage des Concurses bei der betreffenden Normalschul-Direct-

tion zu melden, über die erforderlichen Eigenschaften gehörig auszuweisen, dann die Prüfung mit zu machen, und ihre, an dieses Gubernium apostirten Gesuche mit den vorgeschriebenen Zeugnissen über Alter, Stand, Studium, Moralität, und bereits geleistete Dienste versehen, der Direction zu überreichen. — Triest am 10. Juni 1837.

Z. 909. (3) ad Nr. 15704.
Nr. 178. St. O. W. E.**R u n d m a c h u n g**

der neuerlich abzuhaltenden Versteigerung zweier im Rentbezirke Monfalcone gelegener Häuser. — In Folge hoher Staatsgüter-Veräußerungs-Hof-Commissions-Verordnung vom 26. November v. J., Z. 287, wird am 31. Juli d. J., in den gewöhnlichen Amtsstunden bei dem k. k. Rentamte Monfalcone, Görzer Kreises, zum Verkaufe im Wege der öffentlichen Versteigerung der zum Religionsfonde gehörigen, in der Vorstadt St. Rocco, in Monfalcone, Bezirk gleichen Namens gelegenen zwei Häuser sammt Nebengebäuden und Gärten, unter der Conscriptions-Zahl 69 und 70, das Eine im Flächeninhalte von 444 Quadratklaftern 2 Fuß, geschätzt auf 1272 fl. 5 kr., das Zweite im Flächeninhalte von 536 Quadratklaftern, geschätzt auf 1214 fl. 40 kr., geschätzt werden. — Diese Gebäude, die sich ihrer Lage, Beschaffenheit und Ausdehnung wegen vorzüglich zu Fabriken, oder ähnlichen industriellen Unternehmungen eignen, werden zuerst einzeln, und dann zusammen, so wie sie der betreffende Fond besitzt und genießt, oder zu besitzen und zu genießen berechtigt gewesen wäre, um die obenangesezten Fiscalpreise aus-geboten, und den Meistbiethenden unter Vorbehalt der Genehmigung der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Hof-Commission überlassen werden. — Niemand wird zur Versteigerung zugelassen, der nicht vorläufig den zehnten Theil des Fiscalpreises entweder in barer C. M. oder in öffentlichen verzinslichen Staatspapieren nach ihrem zur Zeit des Erlages bekannten

courmäßigen Werthe bei der Versteigerungs-Commission erlegt, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von der Commission geprüfte und als legal und zureichend befundene Sicherstellungs-Urkunde beibringt. — Die erlegte Caution wird jedem Licitanten, mit Ausnahme des Meistbiethers, nach beendigter Versteigerung zurückgestellt, jene des Meistbiethers dagegen wird als verfallen angesehen werden, wenn er sich zur Errichtung des dießfälligen Contractes nicht herbeilassen wollte, ohne daß er deshalb von den Verbindlichkeiten des Licitationsactes befreit würde, oder wenn er die zu bezahlende erste Rate in der festgesetzten Zeit nicht berichtete; bei pflichtgemäßer Erfüllung dieser Obliegenheiten aber wird ihm der erlegte Betrag an der ersten Kauffchillingshälfte abgerechnet, oder die sonst geleistete Caution wieder erfolgt werden. — Wer für einen Dritten ein Anboth machen will, ist verbunden, die dießfällige Vollmacht seines Gewaltgebers der Versteigerungs-Commission vorläufig zu überreichen. — Der Meistbiether hat die Hälfte des Kauffchillings innerhalb vier Wochen nach erfolgter und ihm bekannt gemachter Bestätigung des Verkaufsactes, und noch vor der Uebergabe zu berichtigen, die andere Hälfte kann er gegen dem, daß er sie auf der erkauften, oder auf einer andern normalmäßige Sicherheit gewährenden Realität grundbücherlich versichert, mit 5 vom Hundert in C. M. verzinst und die Zinsengebühren in halbjährigen Verfallraten abführt, in fünf gleichen jährlichen Ratenzahlungen abtragen, wenn der Erstehungspreis den Betrag von 50 fl. übersteigt; sonst aber wird die zweite Kauffchillingshälfte binnen Jahresfrist, vom Tage der Uebergabe gerechnet, gegen die erwähnten Bedingungen berichtet werden müssen. — Bei gleichen Anbothen wird demjenigen der Vorzug gegeben werden, der sich zur sogleichen oder früheren Berichtigung des Kauffchillings herbeiläßt. — Für den Fall, daß der Erstehere eines oder beider dieser Häuser contractsbrüchig, und letztere einem Wiederverkaufe, dessen Anordnung auf Gefahr und Unkosten des Erstehers dann sich ausdrücklich vorbehalten wird, ausgesetzt werden sollten, wird es von dem Ermessen der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Provincial-Commission abhängen, nicht nur die Summe zu bestimmen, welche bei der neuen Selbstbiethung für den Ausrufspreis gelten sollte, sondern auch den Relicitationssact entweder unmittelbar zu genehmigen, oder aber denselben dem hohen Hofkammer-Präsidium vorzulegen. Weder aus der

Bestimmung des Ausrufspreises, noch aus der Beschaffenheit der Genehmigung des Relicitationssactes kann der contractsbrüchig gewordene Käufer irgend eine Einwendung gegen die Gültigkeit und rechtlichen Folgen der Relicitation herleiten. — Nach ordentlich vor sich gegangener Versteigerung werden keine weiteren Anbothe angenommen, worauf die Licitationslustigen insbesondere aufmerksam gemacht werden. — Die übrigen Verkaufsbedingungen, der Werthanschlag und die nähere Beschreibung der zu veräußernden zwei Häuser, können von dem Kauflustigen bei dem k. k. Rentamte in Monfalcone eingesehen werden. — Von der k. k. Staats-Güter-Veräußerungs-Provincial-Commission. — Triest am 24. Juni 1837.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen. Z. 915. (2) Nr. 5392.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain, als Concursinstanz, rücksichtlich des Anton Weitsch'schen Concursmasse-Vermögens, wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Hof- und Gerichtsadvocaten Dr. Lorenz Eberl, als Anton Weitsch'schen Concursmasse-Verwalter, in die öffentliche Versteigerung des, zur besagten C. M. gehörigen sämmtlichen Mobilarvermögens, bestehend aus Leibkleidern, Bettwäsche, Bettgewand, Tischwäsche, Zimmer-, Küchen- und Keller-einrichtung, Wagen, Meierüstung, Pferde und einer Kuh; dann auch in die gerichtliche Verpachtung der Concursrealitäten, als: a) des Hauses Nr. 127 in der Rothgasse sammt Nebengebäuden, Stallungen und Garten; b) des langen Ackers bei der Dreischtenne sammt Harpfe, der Dreischtenne mit hölzerner Schuppe; c) des Ackers sub Rect. Nr. 403, in der Gemeinde Jarsche; d) des Ackers sub Rect. Nr. 673, beim Pulverthurm, velka niva genannt; e) des Schneiderackers hinter St. Christoph sub Rect. Nr. 768 $\frac{1}{2}$, und f) des Teynauer Stadtwaldantheils sub Rect. Nr. 69 $\frac{2}{3}$, auf 3 Jahre, gewilliget; zur Vornahme der Licitation der Fährnisse, die Tagsetzungen auf den 26. Juli und 23. August l. J., jederzeit von 9 — 12 Uhr Vormittags und nöthigen Falls auch Nachmittags von 3 bis 6 Uhr im Anton Weitsch'schen Verlasshause Nr. 127 in der Rothgasse adhier bestimmt, zur Verpachtung der erwähnten Concurs-Realitäten aber die Tagsetzung auf den 31. Juli l. J. Vormittags von 9 bis 12 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte angeordnet worden, und zwar

mit dem Anbange, daß die Bedingungen dieser Verpachtung überhaupt, so wie insbesondere die jährlich bestimmten Pachtsumlinge, bei dem E. M. Verwalter Dr. Lorenz Eberl eingesehen werden können.

Laibach am 4. Juli 1837.

Aemtlliche Verlautbarungen.

§. 922. (1) ad Nr. 8251 et ⁵⁵⁰⁹/₁₅₅ V.

Kundmachung.

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Görz wird in Folge hohen Hofkammerdecretes vom 16. März d. J., Nr. 9849, und Intimationsdecretes der k. k. illyrisch-küstenländischen Cameral-Gefällen-Verwaltung vom 30. Mai d. J., Nr. ⁴³³⁵/₅₂₅, hienit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß am 27. Juli 1837 um 9 Uhr Vormittags bei dem Ortsrichter in Sagurie, die öffentliche Versteigerung der Weg- und Brückenmauthstation Feistritz bei Dornegg, für das Verwaltungsjahr 1838, d. i. vom 1. November 1837 bis letzten October 1838, abgehalten werden wird. Der Ausrufpreis für diese Station, bei welcher die Einhebung der Wegmauth, nach dem Tariffsatze für 2 Meilen, und der Brückenmauth nach der ersten Brückenclasse Statt findet, ist der gegenwärtige jährliche Pachtsumling von 701 fl. (sage Siebenhundert Ein Gulden.) — Zu dieser Versteigerung werden alle zugelassen, welche nach den bestehenden Vorschriften zu solchen Geschäften geeignet, und die unten erwähnte Sicherheit zu leisten im Stande sind. — Wer im Namen eines Andern licitirt, muß sich mit der in gesetzlicher Form ausgestellten, von zwei Zeugen unterfertigten, und hinsichtlich der Unterschriften gehörig legalisirten Vollmacht seines Nachgeheers, bei der Commission vor der Versteigerung ausweisen, und sie ihr übergeben. — Ferner wird bekannt gemacht, daßes vermög hohen Hofkammerdecretes vom 11. Jänner 1833 auch gestattet ist, schriftliche Anbothe (Offert.) einzureichen. — Von diesen Offerten wird Gebrauch gemacht werden, wenn sie 1.) wenigstens mit dem 10ten Theile des Ausrufpreises, also mit 70 fl. als Vadium zur vorläufigen Sicherstellung, im Baren oder in öffentlichen Obligationen, deren Werth nach dem letzten bekannten börsenmäßigen Course zu berechnen ist, oder mittelst einer hinlänglichen Pragmatical-Sicherheit und die bereits Statt gefundene Intabulation des Vadiums nachweisenden legalen neuesten Grundbuchsextractes oder einer genügenden Bürgschaftsurkunde, oder durch den amtlichen Erlaßschein über die

im Baren oder mittelst öffentlicher Obligationen gethene Deposition des Vadiums bei einer Cameral-Gefällen-Casse oder Filialcasse, oder einer Staatsherrschaftlichen oder Gefällencasse überhaupt, delegt sind; 2.) längstens bis zum Augenblicke der beginnenden Versteigerung bei dem Ortsrichter in Sagurie, oder auch während der Versteigerung dem Licitationscommissär versiegelt übergeben werden; — 3.) ein deutsches, auf das genannte Pachtobject und auf einen bestimmten, in Zahlen und Buchstaben ausgedrückten Pachtsumling lautender, mit dem Namen, Charakter und Wohnort des Ausstellers unterzeichnetes Anboth enthalten. — Partheien, welche nicht schreiben können, haben das Offert mit ihrem Kreuz, einen zu unterfertigen, und dasselbe nebst dem von dem Namensfertiger und noch einem Zeugen mitunterfertigen zu lassen, deren Charakter und Wohnort ebenfalls anzugeben ist; — 4.) dürfen diese Offerte durch keine den Licitations- und Vertragsbedingungen widerstreichenden Klauseln beschränkt seyn, vielmehr müssen dieselben die Versicherung enthalten, daß der Offerent die in der Ankündigung und in den Licitations- und Vertragsbedingungen enthaltenen Bestimmungen genau befolgen wolle. Von Außen müssen diese Einreden mit der Aufschrift bezeichnet seyn: „Anboth zur Pachtung der Mauthstation Feistritz bei Dornegg.“ — Ein Formular eines solchen Offertes folgt unten zur Einsicht. Die schriftlichen Offerte sind von dem Zeitpunkte der Einreichung für den Offerenten, für die Gefällen-Verwaltung aber erst vom Tage der erfolgten Genehmigung verbindlich. Diese Offerte werden sodann nach beendeter mündlicher Versteigerung, nachdem alle anwesenden Licitanten keinen weiteren Anboth machen wollten, in Gegenwart der Pachtlustigen von dem Licitationscommissär, welchem sie von dem bemerkten Ortsrichter, der sie allenfalls in Empfang nahm, sogleich zu übergeben sind, eröffnet und kund gemacht. Als Ersteher der Pachtung wird dann, ohne eine weitere Steigerung zuzulassen, derjenige angesehen, dessen mündlicher oder ordnungsmäßiger schriftlicher Anboth nach Maß des Ergebnisses verhältnißmäßig als Bestboth der Vorzug gebührt, sofern dieser Bestboth an und für sich zur Annahme und Genehmigung geeignet erkannt wird. — Hierbei wird, wenn der mündliche oder schriftliche Anboth vollkommen gleich seyn sollte, dem mündlichen, unter zwei oder mehreren vollkommen gleichen schriftlichen Anbothen aber jenem der Vorzug gegeben

werden, für welches eine vom Licitationscommissär sogleich vorzunehmende Verlosung entscheidet. — Der Pächter hat zur Sicherstellung seiner Verbindlichkeiten eine Cautio zu leisten, welche nach seiner Wahl in dem sechsten oder vierten Theile des Pachtbetrags zu bestehen hat. Im ersten Falle muß der Pachtbetragsmonatlich voraus, im zweiten Fall aber nur nach Ende eines jeden Monats entrichtet werden. — Die Cautio kann im Barem oder in öffentlichen Obligationen nach dem letzten börsenmäßigen Course oder mittelst pupillarmäßiger Hypothek geleistet werden. — Die an Cautio geleisteten Barbeträge, wenn sie 50 fl. erreichen, können bei dem Tilgungsfonde gegen die von demselben jeweilig festgesetzte Verzinsung vom Tage der von der Staatsschulden-Tilgungsfonds-Hauptcasse ausgestellten Empfangsbefätigung fruchtbringend angelegt werden. Die Einverleibung und Löschung der Hypothekar-Cautio in den Landtafeln oder Grundbüchern geschieht auf Kosten des Pächters; um jedoch den Schwierigkeiten und Kosten der oftmaligen Eintragung und Löschung von hypothekarischen Cautionen, und der oftmaligen Stipulirung von Obligationen vorzubeugen, wird bemerkt, daß auch allgemeine Cautionsurkunden für Gefälle-Pachtungen überhaupt und für eine längere Zeit unter den gehörigen Vorbehalten angenommen werden, und daß eben so auch zur Sicherstellung dienende Obligationen in gleicher Art als Cautio gewidmet werden können. — Jeder Licitant muß wenigstens den 10. Theil des Ausrufspreises, also einen Betrag von 70 fl. 6 kr., der Commission als Wadium erlegen, wenn er zur Versteigerung zugelassen werden will. — Dieses Wadium kann übrigens ebenfalls im barem Gelde, in öffentlichen Obligationen nach dem letzten Coursverthe, oder in pupillarmäßige Sicherheit gegenwärtigen Realitäten, worüber der neueste die Intabulation des Wadiums nachweisende Grundbuchs- oder Landtafel-Extract beigebracht werden muß, so wie auch, im Falle ein Bürge eintritt, nebstdem noch in der Bürgschafts-Urkunde bestehen. — Gleich nach Beendigung der Versteigerung wird das Wadium denjenigen zurückgestellt, welche die Mauth nicht erstanden haben, wogegen das Wadium desjenigen, welcher als Meistbiether anzusehen kommt, zurückbehalten und erst nach gepflanzter Richtigstellung die Cautio ausgehändigt wird. — Diese Richtigstellung muß längstens bis 20. Octbr. 1837 geschehen. Ueber die Pachtung wird keine abgesonderte Vertrags-

Urkunde ausfertigt, sondern das Licitations-Protocol wird die Stelle des Contractes vertreten, und es wird ein Pare des Licitations-Protocols in gehöriger Form mit der Ratification versehen, dem anerkannten Ersteher gegen Empfangsbefätigung und Erlag der Stempelgebühr für das Original-Licitations-Protocol ausgefolgt werden. — Zugleich werden die Pachtlustigen aufgefordert, bei der festgesetzten Versteigerung annehmbarste Anbothe zu machen, um die Unannehmlichkeiten und Kosten wiederholter Versteigerungen zu ersparen. — Die näheren Licitations- und Pachtungsbedingungen können bei dieser Cameral-Bezirks-Verwaltung, dem k. k. Gefälle-Wachunter-Inspector in Adelsberg, und unentgeltlich vor der Versteigerung eingesehen werden.

Formular eines schriftlichen Offertes.

(Von Innen.)

Ich Endesgefertigter biete für die Pachtung der Mauthstation Feistritz bei Dornegg, für die Zeit vom 1. November 1837 bis letzten October 1838 den Pachtbetrags von (Geldbetrag in Ziffern), d. i. (Geldbetrag in Buchstaben), wobei ich die Versicherung beifüge, daß ich die in der Ankündigung und in den Versteigerungs- und Vertrags-Bedingnissen enthaltenen Bestimmungen genau befolgen werde. Als Wadium lege ich im Anschlusse den Betrag von fl. kr. dar bei, oder schließe ich in öffentlichen percentigen Obligationen auf lautend, Nr. den Betrag von fl. kr. bei oder lege ich nachfolgende Documente bei, welche die Hypothekar-Sicherheit im Betrage von fl. kr. nachweisen. (Sind die beiliegenden Documente anzugeben) oder lege ich die Quittung der Casse in von über das erledigte Wadium pr. fl. kr. bei am 1837.

(Eigenhändige Unterschrift mit Angabe des Charakters und Aufenthaltsortes).

(Von Außen.)

Nebst der Adresse dessen an den das Offert übergeben wird, und Bezeichnung des Betrages des beiliegenden Geldes oder der Obligationen, oder des Betrages der Sicherstellung durch Urkunden oder Quittungen. Offert für die Pachtung der Mauthstation Feistritz bei Dornegg.

K. K. Cameral-Bezirks-Verwaltung.